

# Gemeindeordnung

## Evangelisch-Lutherische St. Martinsgemeinde Rothenberg mit Schloß-Gemeinde Erbach und Schloß-Gemeinde Fürstenau

### I. Allgemeines

#### § 1 Selbstverständnis, Aufgabe, Bekenntnisstand

- (1) Die Evangelisch-Lutherische St. Martinsgemeinde Rothenberg mit Schloß-Gemeinde Erbach und Schloß-Gemeinde Fürstenau (im Folgenden „Gemeinde“) steht als Kirche Jesu Christi an ihrem Ort in der Einheit der heiligen, christlichen und apostolischen Kirche, die überall da ist, wo das Wort Gottes rein gepredigt wird und die Sakramente nach der Einsetzung Christi verwaltet werden. Sie bezeugt Jesus Christus als den alleinigen Herrn der Kirche und verkündigt ihn als den Heiland der Welt.
- (2) Die Gemeinde ist gebunden an die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments als an das unfehlbare Wort Gottes, nach dem alle Lehren und Lehrer der Kirche beurteilt werden sollen. Sie bindet sich daher an die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, weil in ihnen die schriftgemäße Lehre bezeugt ist, nämlich an die drei ökumenischen Symbole (das Apostolische, das Nicänische und das Athanasianische Bekenntnis), an die ungeänderte Augsburgische Konfession und ihre Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, den Kleinen und Großen Katechismus Luthers und die Konkordienformel.

#### § 2 Zugehörigkeit zur Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche

- (1) Die Gemeinde und ihre Glieder gehören der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) an. Die Gemeinde bildet einen eigenen Pfarrbezirk im Kirchenbezirk Hessen-Süd der SELK.
- (2) Für die Gemeinde sind die Grundordnung der SELK und die Ordnung des Kirchenbezirks Hessen-Süd der SELK verbindlich.

#### § 3 Rechtsstatus

- (1) Die Gemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Rothenberg.
- (2) Sie verwaltet ihre Angelegenheiten selbst im Rahmen der in § 2 Absatz 2 genannten Ordnungen sowie der Beschlüsse der Synoden. Sie erkennt grundsätzlich die Synodalbeschlüsse der SELK an. Sie behält sich aber vor, Vorbehalte gegen solche Synodalbeschlüsse zu erheben, die ihr etwas auferlegen, was für ihre Verhältnisse nicht geeignet ist. Im Blick auf Beschlüsse der Kirchensynode ist sie gehalten, innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung des entsprechenden Synodalbeschlusses der Kirchenleitung unter Angabe ihrer Gründe Mitteilung von ihrer abweichenden Stellung zu machen. Brüderliche Verhandlungen der Kirchenleitung mit der Gemeinde darf die Gemeinde nach Gottes Wort nicht ablehnen.
- (3) Sie wird rechtlich durch den Kirchenvorstand vertreten.

#### § 4 Verhältnis der Gemeinde zu den Teilgemeinden

- (1) Die Gemeinde umfasst die drei Teilgemeinden Rothenberg, Erbach und Fürstenau.
- (2) Zur Beratung von Angelegenheiten der Teilgemeinden und zur Beschlussfassung darüber können örtliche Teilgemeindeversammlungen einberufen werden, an denen die stimmberechtigten Glieder der Teilgemeinde und der Kirchenvorstand der Gemeinde teilnehmen.
- (3) In der Teilgemeinde Rothenberg ist auf Wunsch von 20 stimmberechtigten Gemeindegliedern, in den Teilgemeinden Erbach und Fürstenau auf Wunsch von jeweils einem Viertel der stimmberechtigten Gemeindeglieder die Teilgemeindeversammlung einzuberufen.

### II. Gemeinde

#### § 5 Gliedschaft in der Gemeinde

- (1) Glied der Gemeinde ist:
  - a. wer in der Gemeinde das Sakrament der Heiligen Taufe empfängt,

- b. wer aus einer Gemeinde der SELK oder einer mit der SELK in Kirchengemeinschaft stehenden Gemeinde überwiesen wird
  - c. wer in die Gemeinde aufgenommen wird.
- (2) Die Gliedschaft in der Gemeinde endet:
- a. mit der Überweisung an eine andere Gemeinde der SELK oder an eine mit der SELK in Kirchengemeinschaft stehenden Gemeinde,
  - b. mit dem Austritt aus der Gemeinde,
  - c. durch Ausschluss.
- (3) Die gemäß § 5 Absatz 1b überwiesenen Gemeindeglieder sollen sich bei dem Pfarrer persönlich melden.
- (4) Die gemäß § 5 Absatz 1c stattfindenden Aufnahmen in die Gemeinde sollen durch ein Gespräch mit dem Pfarrer vorbereitet werden. Ziel des Gesprächs ist, dass das neu aufzunehmende Gemeindeglied an den Glauben der evangelisch-lutherischen Kirche herangeführt wird und daraufhin an Wort und Sakrament teilnimmt.
- (5) Ein Gemeindeglied, das sich über einen langen Zeitraum der Wortverkündigung entzieht, dem Sakrament des Altars fernbleibt und seine Pflichten als Gemeindeglied nicht wahrnimmt, sondert sich von der Gemeinde ab. Ihm kann vom Kirchenvorstand mitgeteilt werden, dass es aus der Gemeinde ausgeschlossen ist. Dabei ist dem Betroffenen mitzuteilen, dass er gegen diesen Bescheid innerhalb von zwei Monaten beim Bezirksbeirat Einspruch erheben kann.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder**

- (1) Die Gemeindeglieder können erwarten, dass der Pfarrer das Wort Gottes bekenntnisgemäß verkündigt, die Sakramente nach der Einsetzung Christi verwaltet, sie nach Gottes Wort und dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis unterweist, ihnen seelsorglich dient und die kirchlichen Amtshandlungen nach den Ordnungen der Kirche gewährt.
- (2) Sie sollen Wort und Sakrament regelmäßig suchen, ihre Kinder bei der Teilnahme am kirchlichen Unterricht unterstützen und nach ihren Gaben und Kräften kirchliche Aufgaben und Dienste übernehmen. Sie wirken im Rahmen dieser und anderer kirchlicher Ordnungen bei der Besetzung kirchlicher Ämter und bei der Bildung kirchlicher Organe mit.
- (3) Sie sind nach Gottes Wort verpflichtet, zur Erfüllung der kirchlichen und gemeindlichen Aufgaben mit Beiträgen, Spenden und Kollekten freiwillig und in angemessener Höhe beizutragen.

## **§ 7 Gemeindeversammlung**

- (1) Zur Gemeindeversammlung gehören der Pfarrer bzw. Pfarrvikar und die stimmberechtigten Glieder der Gemeinde. Stimmberechtigt sind alle konfirmierten Gemeindeglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Vom 18. Lebensjahr an hat jedes Gemeindeglied auch das passive Wahlrecht.
- (2) Die Gemeindeversammlung ist berechtigt, in allen Angelegenheiten der Gemeinde zu beraten und zu beschließen. Zu ihren Aufgaben gehört es insbesondere:
- a. den Pfarrer zu wählen,
  - b. die Kirchenvorsteher zu wählen,
  - c. den Rendanten zu wählen,
  - d. die Gemeindevertreter für die Kirchenbezirkssynode zu entsenden,
  - e. über Anträge an die Kirchensynode und die Kirchenbezirkssynode zu beraten und zu beschließen,
  - f. über Anträge und wichtige Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen,
  - g. die Kassenprüfer zu bestellen,
  - h. den jährlichen Gemeindebericht des Pfarrers entgegenzunehmen und ggf. zu beraten,
  - i. alljährlich über die Entlastung des Kirchenvorstandes für die Haushaltsführung zu beschließen.
- (3) Die Gemeindeversammlung wird auf Beschluss des Kirchenvorstandes vom Pfarrer unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Sie wird entweder durch Bekanntgabe im Gottesdienst der Gemeinde oder schriftlich einberufen, und zwar mindestens eine Woche vorher. Mindestens einmal im Jahr soll eine Gemeindeversammlung stattfinden. Eine Gemeindeversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 20 Gemeindegliedern schriftlich beim Pfarramt beantragt wird.
- (4) Die Gemeindeversammlung wird, wenn sie nicht im Anschluss an einen Gottesdienst stattfindet, mit Gottes Wort und Gebet eröffnet; sie wird mit einem Gebet geschlossen.
- (5) Die Gemeindeversammlung wird vom Pfarrer geleitet. Sie kann auf Vorschlag des Pfarrers auch ein Gemeindeglied mit der Leitung beauftragen. In besonderen Fällen kann der Kirchenvorstand oder die Gemeindeversammlung die Leitung auch einem Mitglied des Bezirksbeirates oder der Kirchenleitung übertragen.

- (6)
- a. Jede ordnungsgemäß einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.
  - b. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, falls diese Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt. Einmütigkeit ist anzustreben. Über Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung angegeben sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, wenn ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.
  - c. Über die Beratungen und Beschlüsse der Gemeindeversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben und in der Gemeinde durch Aushang oder auf andere geeignete Weise zu veröffentlichen. Sofern keine Einwände geltend gemacht werden, gilt die Niederschrift vier Wochen nach Veröffentlichung als angenommen. Einwände behandelt der Kirchenvorstand.

### III. Dienste in der Gemeinde

#### **§ 8 Der Pfarrer**

- (1) Der Pfarrer hat als der berufene Hirte der Gemeinde den Auftrag, das Wort Gottes öffentlich zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten. Er leitet die Gottesdienste, nimmt die Amtshandlungen vor, unterweist im christlichen Glauben und betreut die Gemeindeglieder seelsorglich.
- (2) Seine Berufung und sein Dienst regeln sich nach der Pfarrerdienstordnung der SELK.

#### **§ 9 Die Kirchenvorsteher**

- (1) Die Kirchenvorsteher sind in besonderem Maße für das geistliche Leben in der Gemeinde und die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben verantwortlich. Als Mitarbeiter des Pfarrers unterstützen sie ihn in seinem Dienst.
- (2) Der Dienst der Kirchenvorsteher ist ein Ehrenamt.
- (3) Zu Kirchenvorstehern können Gemeindeglieder gewählt werden, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, der Gemeinde in der Regel seit einem Jahr angehören und sich treu am gemeindlichen Leben beteiligen.
- (4) Ehegatten, Geschwister sowie Eltern und deren Kinder sollen in der Regel nicht gleichzeitig Kirchenvorsteher in der Gemeinde sein.
- (5) Der Kirchenvorstand bereitet die Wahl von Kirchenvorstehern vor und nimmt Vorschläge entgegen. Diese können von jedem stimmberechtigten Gemeindeglied eingereicht werden und müssen mindestens zwei Wochen vor der Wahl vorliegen. Die Kandidaten sind der Gemeinde spätestens eine Woche vor der Wahl bekannt zu geben.
- (6) Die Kirchenvorsteher sind in geheimer Wahl zu wählen. Gewählt sind diejenigen, für die sich mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet.
- (7) Die Gewählten werden vom Pfarrer im Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.
- (8) Die Kirchenvorsteher werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet, sofern keine Wiederwahl erfolgte, mit der Einführung der neu gewählten Kirchenvorsteher.
- (9) Ein Kirchenvorsteher scheidet aus dem Kirchenvorstand aus, wenn er sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Pfarrer niederlegt oder wenn er aus der Gemeinde ausscheidet.
- (10) Ein Kirchenvorsteher kann vom Kirchenvorstand zur Niederlegung seines Amtes aufgefordert werden, wenn er seinem Dienst nicht mehr ordnungsgemäß nachkommt, wenn er seine Pflichten grob verletzt oder sich nicht mehr treu zu Wort und Sakrament hält. Kommt der Kirchenvorsteher der Aufforderung nicht nach, so kann er - nachdem ihm zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde - durch Beschluss der Gemeindeversammlung seines Amtes enthoben werden.

#### **§ 10 Der Kirchenvorstand**

- (1) Der Kirchenvorstand besteht aus dem Pfarrer und den von der Gemeindeversammlung gewählten Kirchenvorstehern.
- (2) Die Zahl der Kirchenvorsteher in der Teilgemeinde Rothenberg soll fünf betragen, die in den Teilgemeinden Erbach und Fürstenau jeweils zwei. Von diesen Zahlen kann um eine nach oben oder unten abgewichen werden.
- (3) Der Kirchenvorstand hat außer den in § 9 (1) für die Kirchenvorsteher genannten Aufgaben die folgenden wahrzunehmen:
  - a. die Gemeindeversammlung vorzubereiten und ihre Beschlüsse auszuführen,
  - b. das Gemeindevermögen zu verwalten sowie die Jahres-Abschlussrechnung und den Haushaltsplan der Gemeinde bekanntzugeben
  - c. Mitarbeiter für den Dienst in der Gemeinde zu gewinnen und zu berufen,
  - d. bei Aufnahme und Ausschluss von Gemeindegliedern mitzuwirken,

- e. die Gemeindeinteressen gegenüber Dritten wahrzunehmen,
  - f. die Gemeinde gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Hierzu kann er zwei seiner Mitglieder bevollmächtigen, die gemeinschaftlich handeln müssen.
- (4) Erklärungen an die Gemeinde können gegenüber dem Pfarrer oder einem Kirchenvorsteher abgegeben werden. Schriftliche Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Unterschrift des Pfarrers und eines Kirchenvorstehers. In Vakanzfällen genügt die Unterschrift zweier Kirchenvorsteher.
  - (5) Der Kirchenvorstand soll regelmäßig, mindestens vierteljährlich, zu einer Sitzung zusammenkommen. Die Sitzungen werden vom Pfarrer oder im Fall seiner Verhinderung von einem von ihm beauftragten Kirchenvorsteher einberufen und geleitet. Auf Verlangen von zwei Kirchenvorstehern ist unverzüglich eine Sitzung einzuberufen.
  - (6) Der Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Einmütigkeit ist anzustreben. Wer vom Verhandlungsgegenstand persönlich betroffen ist, darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Er muss vor der Beratung zu der Sache gehört werden.
  - (7) Zu den Sitzungen des Kirchenvorstands können auch andere Gemeindeglieder oder Mitglieder kirchlicher Organe mit beratender Stimme geladen werden.
  - (8) Über alle Angelegenheiten, die die Seelsorge betreffen, die vertraulich sind oder als vertraulich beschlossen werden, ist Verschwiegenheit zu wahren.

#### **§ 11 Weitere Dienste in der Gemeinde**

- (1) Zum Dienst in der Gemeinde und an ihren Gliedern können, soweit derselbe nicht vom Kirchenvorstand geleistet wird, nach apostolischem Vorbild Gemeindeglieder zu Mitarbeitern berufen werden. Sie dienen unter Aufsicht und Leitung des Pfarrers beispielsweise als Pfarrdiakone, Lektoren, Organisten, Kantoren, Chorleiter, Katecheten, Diakone und Küster.
- (2) Diese Mitarbeiter werden durch den Kirchenvorstand unter Festlegung ihrer Aufgaben berufen. Sie können im Gottesdienst für ihren Dienst gesegnet werden.

#### **§ 12 Haushalt und Vermögen der Gemeinde**

- (1) Der Haushalt der Gemeinde wird bestritten durch die Beiträge, Kollekten und Spenden der Gemeindeglieder sowie durch sonstige Einnahmen. Alle einkommenden Geldmittel dürfen nur zu kirchlichen und gemeindlichen Zwecken verwendet werden.
- (2) Die Gemeindekasse ist von dem Rendanten so zu führen, dass jederzeit eine Übersicht über die Kassenverhältnisse möglich ist. Nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres ist von ihm eine Jahresabschlussrechnung zu erstellen.
- (3) Die von der Gemeindeversammlung bestellten Kassenprüfer prüfen die Verwaltung des Gemeindevermögens sowie der Gemeindekasse nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres und berichten darüber der Gemeindeversammlung.
- (4) Das Vermögen der Gemeinde ist sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Es darf nur kirchlichen und gemeindlichen Zwecken dienen. Im Falle der Auflösung der Gemeinde fällt ihr Vermögen der politischen Gemeinde Rothenberg zur Verwendung in den Ortsteilen Rothenberg und Kortelshütte zu.

### **IV. Änderung der Gemeindeordnung und Schlussbestimmungen**

#### **§ 13 Änderung der Gemeindeordnung**

- (1) Der Bekenntnisstand der Gemeinde kann nicht geändert werden.
- (2) Die Gemeindeordnung kann durch Beschluss der Gemeindeversammlung geändert werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Gemeindeglieder. Vor jeder Beschlussfassung über eine Änderung der Gemeindeordnung ist eine Stellungnahme des Bezirksbeirats einzuholen. Der Gemeinde ist jede geplante Änderung der Gemeindeordnung mit der Tagesordnung schriftlich bekanntzugeben.

#### **§ 14 Schlussbestimmungen**

- (1) Die vorstehende Ordnung wurde auf der Gemeindeversammlung am 19. März 2017 in Rothenberg als neue Gemeindeordnung angenommen und ersetzt damit die bisherige „Kirchenordnung für die Hessische Diözese der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ vom 6./7. Mai 1947.
- (2) Sie tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.